

NR. 1130 | 07.01.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang
„Master of Education“ (M.Ed.) mit dem
Berufsziel Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen

vom 07.01.2016

Satzung
zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 7. Januar 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Ruhr-Universität Bochum vom 29.10.2015 (AB-Nr. 1110 vom 29.10.2015) wird wie folgt geändert:

Die fachspezifischen Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Bildungswissenschaften (BiWi)

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung des Instituts für Erziehungswissenschaft, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
Modul B 2: Merkmale, Organisationsformen und Problembereiche institutionalisierten schulischen Lernens (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Theorien der Schule (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 2: Bildungssystem der BRD (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulprüfung	2
Modul B 3: Erforschung, Planung und Evaluation von Unterricht: Begleitseminar zum Praxissemester (Insgesamt 12 CP)	Teil 1: Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 3: Diagnostik (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulprüfung	2
Wahlpflichtbereich*		
A 4: Bildung und Gesellschaft (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Vorlesung oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2
	Teil 2: Vorlesung oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2
	Teil 3: Vorlesung oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2
	Modulprüfung	2
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	s. o.
Gesamt: 28 CP (inklusive 8 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Ein Modul ist zu wählen. Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Pädagogik gilt: Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor studiert wurde.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im BiWi-Studium wird im Modul B 2 eine Modulprüfung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n abgenommen wird.

Die Modulprüfung im Modul B 3 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester. Im Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) wird die Modulprüfung in Form einer zweistündigen Klausur abgelegt.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile absolviert worden sind und die benotete Modulprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Noten für das Modul B 2 und für das Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) gehen mit jeweils 30 % in die Fachnote ein. Die Note für das Modul B 3 geht mit 40 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Hauptseminar zu B 3, Teil 1 (Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung) dient der Vorbereitung auf das Praxissemester, während ein Hauptseminar zu Teil 2 (Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse) oder zu Teil 3 (Diagnostik) als Begleitveranstaltung für das Praxissemester verpflichtend ist, die mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Studiums (vgl. § 12)

Modul		CP
1	Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung: 1 Aufbau- oder Spezialmodul schriftliche oder mündliche Modulprüfung	12 10 2
2	Modul Allgemeine Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik der Biologie Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en schriftliche oder mündliche Modulprüfung	9 2 2 2 1 2
3	Modul Fachdidaktische Praxis Begleitseminar zum Praxissemester Forschungsbericht (Modulprüfung)	4 2 2
4	Modul Spezielle Fachdidaktik: 1 Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik inkl. Modulprüfung	4 4
5	Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fakultät für Biologie und Biotechnologie inkl. Modulprüfung	2 2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Biologie eingehen.

Das Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung und das Modul Allgemeine Fachdidaktik schließen in Form einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung ab. Eine der Modulprüfungen ist schriftlich, die andere ist mündlich abzulegen.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktische Praxis besteht aus einem Forschungsbericht (s.u.). Prüfungsformen und Prüfungsdauer der Modulprüfungen des Moduls Spezielle Fachdidaktik und des Wahlpflichtmoduls werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Die Fachnote Biologie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung zu 40 %, Modul Allgemeine Fachdidaktik zu 30 %, Modul Fachdidaktische Praxis zu 12 %, Modul Spezielle Fachdidaktik zu 12 % und Wahlpflichtmodul zu 6 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ (Modul Allgemeine Fachdidaktik) vorbereitet und durch das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktische Praxis) begleitet.

Die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ ist vor der Teilnahme am Praxissemester zu besuchen. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ und „Schülerexperimente Biologie“ ebenfalls vor dem Praxissemester zu besuchen.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Das Studienprojekt ist durch einen schriftlichen Bericht (Forschungsbericht = Modulprüfung) zu dokumentieren.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

**Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chemie**

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	Fachwissenschaftliche Vertiefung Theorie (Vorlesung + Übung)	4
	Fachwissenschaftliches Vertiefungspraktikum	5
Modul 2: Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich	Fachwissenschaftliche Ergänzung (Vorlesung + Übung + Hausarbeit)	5
Modul 3: Grundlagen der Fachdidaktik Chemie inkl. experimenteller Schulchemie	Didaktik der Chemie (Vorlesung)	3
	Medien im Chemieunterricht (Seminar)	2
	Chemische Schulexperimente (Seminar + Praktikum)	4
Modul 4: Erwerb von Vermittlungskompetenz	Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort (Seminar + Praktikum)	5
	Unterrichtsanalyse und (Vorbereitung Praxissemester) (Seminar)	1
	Begleitseminar zum Praxissemester (Seminar)	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich) und Modul 2 (Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich) findet zu der Vorlesung jeweils eine zweistündige Klausur statt, in der die Kompetenzen des Moduls abgeprüft werden.

In Modul 3 findet eine das Modul umfassende Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur statt.

In Modul 4 findet eine das Modul umfassende mündliche Modulprüfung von mind. 30-minütiger Dauer statt. Die Modulprüfung besteht in einem mündlichen Forschungsbericht zum Praxissemester auf Basis einer schriftlichen Ausarbeitung, die im Vorfeld eingereicht werden muss. Die Note dieser Modulprüfung wird als Modulnote übernommen (vgl. hierzu 4).

Die Noten der vier Module gehen im Verhältnis 20 (Modul 1) : 20 (Modul 2) : 35 (Modul 3) : 25 (Modul 4) in die Fachnote ein

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch je ein fachspezifisches Seminar vorbereitet und begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert wird. Der Forschungsbericht ist ein Gegenstand der Modulprüfung.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 4 ist das erfolgreich absolvierte Modul 3 Voraussetzung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

6) Erläuterungen

Zusätzliche Erläuterungen zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich:

Als wählbare fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie. Bei der Wahl des vertiefenden Praktikums sind in der Regel Zulassungsvoraussetzungen zu beachten. Für bestimmte Fächerkombinationen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt: das 2. Fach Biologie schließt eine Vertiefung oder Ergänzung biochemischer Richtung aus, ebenso wie das 2. Fach Physik eine physikochemische Richtung.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chinesisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Klassisches Chinesisch;
- b) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Modernes Chinesisch Mittelstufe (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens).

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Sprachausbildung	Modernes Chinesisch V (Mündliche Kommunikation)	2
	Modernes Chinesisch V (Handelskorrespondenz bzw. Handschriftliche Kommunikation)	2
	Modulprüfung (schriftlich-mündliche Prüfung)	2
	Gesamt: 6	
Fachwissenschaft	Seminar Vormodernes China	3
	Seminar Modernes China	3
	Modulprüfung (Hausarbeit)	2
Gesamt: 8		
Fachdidaktik	Grundlagen der chinesischen Fachdidaktik I	4
	Grundlagen der chinesischen Fachdidaktik II	4
	Modulprüfung (mündliche Prüfung)	2
Gesamt: 10		
Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	Modulprüfung (Forschungsbericht)	1
Gesamt: 7		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

**3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. § 19 und 23)**

Das Modul Sprachausbildung wird mit einer Prüfung in mündlicher und schriftlicher Form abgeschlossen.

Im Modul Fachwissenschaft wird als Modulprüfung eine Hausarbeit zu einem der beiden Seminare verfasst.

Im Modul Fachdidaktik findet eine Modulprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt.

Im Modul Praxissemester wird als Modulprüfung ein Forschungsbericht angefertigt.

In die Fachnote gehen die Noten der Module Sprachausbildung und Fachdidaktik zu jeweils 30 %, die Noten der Module Fachwissenschaft und Praxissemester zu jeweils 20 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

**Master of Education:
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Deutsch**

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

- (1) Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung.
- (2) Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

<p>Modul 1 I. Literatur und Medien im Deutschunterricht (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)</p> <p>Dieses Modul beginnt jedes Semester mit I.1.</p>	<p>Veranstaltungen I.1 Vorlesung: Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik</p> <p>I.2 Hauptseminar: Literaturdidaktik Voraussetzung: I.1 erfolgreich absolviert</p> <p>I.3 Hauptseminar: Literaturwissenschaft¹ oder Hauptseminar: Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik¹</p>	<p>9 CP 2 CP 3 CP 4 CP</p>
<p>Modul 2 I. Sprachreflexion im Deutschunterricht (Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik)</p> <p>Dieses Modul beginnt immer mit 2.1 im Wintersemester.</p>	<p>Veranstaltungen 2.1 Vorlesung: Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik</p> <p>2.2 Hauptseminar: Sprachdidaktik Voraussetzung: 2.1 erfolgreich absolviert</p> <p>2.3 Veranstaltung: Sprachwissenschaft²</p>	<p>6 CP 2 CP 3 CP 1 CP</p>
<p>Modul 3 I. Mündliche und schriftliche Kommunikation im Deutschunterricht (Literatur- und Sprachwissenschaft und ihre Didaktik)</p> <p>Dieses Modul beginnt immer mit 3.1 im Sommersemester.</p>	<p>Veranstaltungen 3.1 Vorlesung: Literatur- und Sprachwissenschaft/Literatur- und Sprachdidaktik</p> <p>3.2 Hauptseminar: Fachdidaktik Voraussetzung: 3.1 erfolgreich absolviert</p> <p>3.3 Fachwissenschaftliche Übung ‚Sprechen‘</p> <p>3.4 Fachwissenschaftliche Übung ‚Schreiben‘</p>	<p>7 CP 2 CP 3 CP 1 CP 1 CP</p>

¹ ggf. mit mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 2 erfolgt. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer bzw. sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.

² ggf. mit sprachgeschichtlicher/mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 1 erfolgt. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer bzw. sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.

	Begleitseminar zum Praxissemester	2 CP
	Prüfungsleistung Hausarbeit (in 1.2 oder 1.3 oder in 2.2 oder in 3.2)	3 CP
	Prüfungsleistung Modulabschlussklausur	2 CP
	Forschungsbericht zum Praxissemester	2 CP
		insgesamt 31 CP

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

- (1) In jedem Modul findet eine Modulprüfung statt.
- (2) In einem der Module wird eine **schriftliche Hausarbeit** als Modulprüfung geschrieben, die mit 3 CP kreditiert wird und deren Umfang sich an dem damit verbundenen Workload orientiert (≈ 90 Stunden). Die schriftliche Hausarbeit wird in einem Hauptseminar geschrieben. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Note dieser Hausarbeit wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen. Die schriftliche Hausarbeit behandelt fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Fragestellungen.
- (3) Ein weiteres Modul ist Gegenstand einer **Modulabschlussklausur**. Die Modulabschlussklausur dauert 120 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gestellt, von denen eine bzw. einer fachdidaktisch ausgewiesen sein muss. Die Note dieser Modulprüfung wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen.
- (4) Die Modulprüfung zum Modul, das das Praxissemester vorbereitet und begleitet, besteht in einem mündlichen **Forschungsbericht** zum Praxissemester auf Basis einer schriftlichen Ausarbeitung, die im Vorfeld eingereicht werden muss. Der Forschungsbericht dauert 20 Minuten und wird von einem fachdidaktisch ausgewiesenen Prüfenden im Beisein eines qualifizierten Beisitzenden abgenommen. Die Note dieser Modulprüfung wird als Modulnote übernommen (vgl. hierzu 4).
- (5) Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den drei Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

- (1) Ein fachdidaktisches Hauptseminar aus einem der drei Module muss im Semester vor Beginn des Praxissemesters vorbereitend besucht werden. Das Modul, zu dem dieses Vorbereitungsseminar gehört, gibt die inhaltliche Perspektive für die Forschungen und auch den Forschungsbericht vor; die Prüfungsleistung Forschungsbericht wird diesem Modul zugeordnet.
- (2) Ein speziell dafür ausgewiesenes Seminar dient der Begleitung des Praxissemesters.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

**Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Englisch**

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterin sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliches Modul	Vorlesung	3
	Übung I	3
	Übung II	3
	Modulprüfung	1
Gesamt: 10 CP		
Modul Fremdsprachenausbildung	Übung Grammar MM oder Translation MM	2
	Übung Communication MM	2
Gesamt: 4 CP		
Modul Fremdsprachendidaktik I – Grundlagen	Seminar Grundlagen der Sprachdidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Textdidaktik	4
Gesamt: 8 CP		
Modul Fremdsprachendidaktik II – Praxis und Vertiefung	Begleitseminar zum Praxissemester (mit abschließendem Forschungsbericht)	4
	Vertiefungsseminar	5
Gesamt: 9 CP		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

**3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)**

Die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen Modul wird als 40-minütige mündliche Prüfung von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Prüfung findet in angemessenem Umfang in englischer Sprache statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachenausbildung findet nach der Wahl der Studierenden in mündlicher (Kolloquium) oder schriftlicher Form (Essay, Klausur) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik I findet in schriftlicher Form (Klausur; 120 Minuten) statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Veranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik II findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Forschungsbericht, ca. 15 Seiten) statt und ist gekoppelt an das Begleitseminar zum

Praxissemester. Die Hausarbeit umfasst die didaktische Ausarbeitung des im Rahmen des Praxissemesters zu entwickelnden fachdidaktischen Studienprojekts im Fach Englisch. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (Grundlagen der Sprachdidaktik und Grundlagen der Textdidaktik; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig. Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Evangelische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Evangelische Religionslehre durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 2 nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1 Religionspädagogik und -didaktik	2 Kurse sind zu wählen	4
	Hausarbeit	2
	oder	
	Religionspädagogische Abhandlung	1
	oder mündliche Modulprüfung	1
		Gesamt: 5 oder 6 CP
Modul 2 Angewandte Religionspädagogik und -didaktik	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	2
	Fachwissenschaftliches Seminar	2
	Begleitseminar mit Forschungsbericht	2
		2
		Gesamt: 8 CP
Modul 3 Exemplarische Inhalte Evangelischer Religionslehre	Fachdidaktisches Seminar	3
	Fachdidaktisches Seminar	2
	3 fachwissenschaftliche Seminare	6
	Hausarbeit	
	oder	2
	Religionspädagogische Abhandlung	1
oder mündliche Modulprüfung	1	
		Gesamt: 13 oder 14 CP

Modul 4 (Wahlbereich) A: Religiöse Vielfalt B: Ethische Urteilsbildung	Fachdidaktisches Seminar	2
	Fachwissenschaftliches Seminar oder Fachwissenschaftlicher Kurs	2 1
	Religionsdidaktische Abhandlung oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung	1 1 2 1
		Gesamt: 4 bis 6 CP
	Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)	

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1, in Modul 3 oder in Modul 4 findet die Modulprüfung entweder in Form einer schriftlichen Hausarbeit (40.000 bis 50.000 Zeichen; Bearbeitungsdauer max. 4 Wochen) oder einer religionspädagogische (Modul 1 und Modul 3) bzw. einer religionsdidaktische Abhandlung (Modul 4; hier auch als Gruppenarbeit möglich) oder in Form einer 45-minütigen mündliche Modulprüfung statt. Die mündliche Modulprüfung wird von zwei Prüfenden (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen. Die Studierenden müssen alle drei Prüfungsformen abdecken. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen.

In Modul 2 ist als Modulprüfung auf der Basis eines Unterrichtsentwurfes ein Unterrichtsprojekt durchzuführen, das in Form eines benoteten Berichtes dokumentiert wird.

Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module berechnet. Die Noten der Module mit schriftlicher Hausarbeit bzw. mit mündlicher Modulprüfung werden zu je 30% gewichtet. Die Noten der verbleibenden Module werden zu je 20% gewichtet.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 2), die an eine vorhergehende fachwissenschaftliche Veranstaltung anschließt.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

**Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer
Französisch/Italienisch/Spanisch**

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zu Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Gesamt: 10 CP		
Fremdsprachenausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Gesamt: 4 CP		
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Gesamt: 8 CP		
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3
		2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2
Gesamt: 9 CP		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. In den Modulen „Fremdsprachenausbildung“ und „Fachdidaktik I“ finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.

Im Modul Fachdidaktik II ist der Forschungsbericht als Prüfungsleistung ausgewiesen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das Begleitseminar zum Praxissemester bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in der gewählten Schulsprache oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geographie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“	Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung	10
Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul)	Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion	4
Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“	Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen	13
Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“	Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) besteht die Modulprüfung aus einer Klausur über die Inhalte von Teil 1 und Teil 2.

Im Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) besteht die Modulprüfung aus einer Präsentation (inklusive Durchführung der Exkursion vor Ort und Reflexion (ca. 2 bis 4 Stunden)).

Im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) wird die Modulprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen. Diese wird mit 2 CP kreditiert.

Im Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) besteht die Modulprüfung aus einem Forschungsbericht im Umfang von 15 Seiten.

Die Fachnote errechnet sich anteilig aus den genannten Modulnoten in der nachfolgenden prozentualen Gewichtung:

Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“)	zu 40 %
Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“)	zu 10 %
Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“)	zu 40 %
Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“)	zu 10 %

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Für die Teilnahme am Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ (Modul IV: „Unterrichtsplanung und -forschung“, Teil 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Teilen 1 und 2 des Moduls III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) erforderlich.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geschichte

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

(1) Vor Aufnahme des Master-Studiums im Unterrichtsfach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung oder einer/einem zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium ist die Kenntnis von zwei Fremdsprachen (Englisch sowie das Latinum) erforderlich. Ein dritter Fremdsprachennachweis muss, wenn nicht schon bei der Einschreibung vorhanden, im Laufe des M.Ed Studiums bis spätestens zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X erbracht werden. Ein solcher Nachweis kann durch

- einen entsprechenden Sprachnachweis aus dem B.A.-Studium,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Sprachmodul im Optionalbereich aus dem Bachelorstudium (mind. 5 CP) oder eine vergleichbare Leistung,
- die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren,
- einen anderen amtlichen Nachweis (Niveaustufe B1) erfolgen.

Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung kein Latinum vor, so ist eine Zulassung unter der Auflage möglich, dass der Nachweis bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung im Modul X vorgelegt wird.

(3) Für die Zulassung ist weiterhin ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung vgl. zum Modul 4 des Bochumer Bachelorstudiengangs ‚Geschichte‘ im Umfang von 2 CP notwendig. Diese thematisiert die Arbeit geschichtsvermittelnder Institutionen ebenso wie geschichtsdidaktische Aspekte mit konkreten Lehr-Lern-Bezügen. Kann diese Lehrveranstaltung oder eine vergleichbare Leistung nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, eine entsprechende Leistung bis zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X nachzuweisen.

(4) Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind diese bis zur Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls X vorzulegen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 4 und 12)

(1) Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Studium für das Unterrichtsfach Geschichte in der Master-Stufe umfasst 14 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 8 auf die fachdidaktischen Studien. Die Master-Stufe erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP (inkl. 2 CP für das Begleitseminar Praxissemester) zu erbringen sind. 16 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 13 CP auf die fachdidaktischen Studien. Auf das Begleitseminar Praxissemester entfallen 2 CP.

(2) In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X zwei unterschiedliche Epochen belegen: eines der beiden Module muss die Epoche Neuzeit mit den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert, das andere entweder die Alte

Geschichte oder die Mittelalterliche Geschichte abdecken. Die Übung für Fortgeschrittene (Modul XI) muss einer der beiden gewählten Epochen entsprechen.

Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterlichen Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8 Gesamt: 13CP
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5 Gesamt: 10 CP
Modul XI*	Übung für Fortgeschrittene (AG/MA oder NZ)	3
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	2 Gesamt: 8 CP
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

(3) Die Module IX und X sind aufeinander folgend zu studieren. Voraussetzung für die Teilnahme an Modul X ist das erfolgreich absolvierte Modul IX. Die beiden Veranstaltungen der Module IX und X sind jeweils im selben Semester zu studieren. Zur Teilnahme am Praxissemester ist berechtigt, wer Modul IX sowie das Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI erfolgreich absolviert hat.

Die Übung für Fortgeschrittene kann im ersten oder im zweiten Mastersemester absolviert werden.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote

(vgl. §§ 19 und 23)

(1) Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.

(2) CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt und alle geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2).

(3) Die Modulprüfung in Modul IX findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die 30 Seiten umfasst, wovon 20 Seiten auf die Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entfallen, welches auf den folgenden 10 Seiten didaktisiert wird. Beide Teile der Hausarbeit werden bewertet. Die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, die im Verhältnis 2:1 zugunsten des fachwissenschaftlichen Teils gewichtet werden.

(4) Im Modul X findet eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Teilleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Abschlussnote des Moduls ein.

(5) In Modul XI wird ein geschichtsdidaktisches Studienprojekt (Projekt Forschendes Lernen) durchgeführt und verschriftlicht. Der Projektbericht (30 Seiten) gilt als Modulabschlussprüfung gem. § 11 GPO-M.Ed.

(6) In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der prüfungsrelevanten Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist unmittelbar mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Griechisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung ist der Nachweis des Graecum und des Latinums erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, den Nachweis über das Graecum und/oder das Latinum zu Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts (fachdidaktisches Modul)	Fachdidaktisches Seminar: Grammatik-Unterricht	3
	Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	3
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 8	
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen (kombiniertes Modul: fachdidaktische, fachwissenschaftliche sowie theoretische und praktische unterrichtsbezogene Anteile)	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar: Literatur-Unterricht	5
	Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters	2
	[Begleitseminar zum Praxissemester]	[2]
Gesamt: 12 [14]		
LA III: Textverständnis und Interpretation (fachwissenschaftliches Modul)	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung II	2
	Modulprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Die Module LA I und LA III werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt in schriftlicher Form (Auswertung der während des Praxissemesters durchgeführten Studien-, Unterrichts-, oder Forschungsprojekte in Schriftform, 15 Seiten).

(3) Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden Studien-, Unterrichts- oder Forschungsprojekte durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil dieser Auswertung.

Die Note der Modulprüfung entspricht der Modulnote des Moduls LA II und geht mit einem Anteil von 10 % in die Fachnote für das Fach Griechisch ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Japanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung sind zudem folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls Grundlagen (Schwerpunkt Sprachwissenschaft);
- b) Kenntnisse des Klassischen Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Klassischjapanisch;
- c) Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls Japanisch Oberstufe (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens);
- d) Kenntnisse der Morphosyntax des Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Japanisch Mittelstufe.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaft & Sprachausbildung	Lektüre und Diskussion moderner wissenschaftlicher Texte	4
	Seminar: Sprachsystem oder Sprachgeschichte	4
	Seminar zur fachlichen Vertiefung	4
	Hausarbeit	2
		Gesamt: 14
Fachdidaktik	Grundlagen der japanischen Fachdidaktik I	4
	Grundlagen der japanischen Fachdidaktik II	4
	Mündliche Modul-abschlussprüfung	2
		Gesamt: 10
Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	Forschungsbericht	1
		Gesamt: 7
Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	Modulprüfung (Forschungsbericht)	1
		Gesamt: 7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

**3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. § 19 und 23)**

Das Modul Fachwissenschaft & Sprachausbildung wird mit einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Im Modul Fachdidaktik findet eine Modulprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt.

Im Modul Praxissemester wird als Modulprüfung ein Forschungsbericht angefertigt. In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 6)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Katholische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem sind für die Zulassung Nachweise über das Lateinum sowie über Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
Modul A: Religiöses Lernen und religionsunterricht-Praxis	Grundlagen der Religionsdidaktik (Vorlesung oder Seminar) Religionsdidaktisches Seminar zum Modulthema Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praxissemesters Begleitung/Nachbereitung des Praxissemesters Modulprüfung	11 CP
Wahlpflichtbereich (zwei Module sind zu wählen; Die Module B-E beinhalten jeweils 3 Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaften und 1 Veranstaltung aus dem Bereich der Fachdidaktik.		

<p>Modul B: Vom Gott Jesu Christi sprechen</p> <p>Modul C: Wege und Formen des Christseins erkunden</p> <p>Modul D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren</p> <p>Modul E: Theologische Herausforderungen annehmen</p>	<p>1. Wahlpflichtbereich: Drei fachwissenschaftliche Vorlesungen Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) Modulprüfung</p> <p>2. Wahlpflichtbereich: Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen Ein fachwissenschaftliches Seminar Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) Modulprüfung</p>	<p style="text-align: center;">9 CP</p> <p style="text-align: center;">11 CP</p>
<p>Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)</p>		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Katholische Theologie eingehen.

Das Modul A schließt in Form einer schriftlichen Reflexion über sämtliche Inhalte des Moduls mittels der "Fachdidaktischen Akte" (Forschungsbericht gem. § 11 GPO-M.Ed.) ab.

Die Modulprüfung im Wahlmodul mit 11 CP erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung über das gesamte Modul.

Die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul mit 9 CP besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einer auf dem gesamten Modul beruhenden Fragestellung.

Prüfungsformen, Prüfungsdauer und Prüfungsmodalitäten der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt und näher erläutert.

Die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Pflichtmoduls A geht zu 40 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht ebenfalls zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Innerhalb des Pflichtmoduls A finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Latein

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung ist der Nachweis des Graecum und des Latinums erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, den Nachweis über das Graecum und/oder das Latinum zu Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts (fachdidaktisches Modul)	Fachdidaktisches Seminar: Grammatik-Unterricht	3
	Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	3
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 8	
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen (kombiniertes Modul: fachdidaktische, fachwissenschaftliche sowie theoretische und praktische unterrichtsbezogene Anteile)	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar: Literatur-Unterricht	5
	Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters	2
	[Begleitseminar zum Praxissemester]	[2]
Gesamt: 12 [14]		
LA III: Textverständnis und Interpretation (fachwissenschaftliches Modul)	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung II	2
	Modulprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

**3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. § 19 und 23)**

Die Module LA I und LA III werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt in schriftlicher Form (Auswertung der während des Praxissemesters durchgeführten Studien-, Unterrichts-, oder Forschungsprojekte in Schriftform, 15 Seiten)

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden Studien-, Unterrichts- oder Forschungsprojekte durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil dieser Auswertung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Mathematik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der wissenschaftlichen Studienberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Zudem ist für die Zulassung ein Leistungsnachweis über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass dieser Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung in den Modulen 1 oder 3 vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1: Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	Drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik (jeweils 4 CP), wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden.	12
2: Praxismodul	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester	6
3: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Zwei 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesungen (jeweils 6,5 CP) aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik mit begleitenden Übungen; dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.	13
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Modulnote in Modul 2 besteht aus der Bewertung der Projektpräsentation und des Forschungsberichts zum durchgeführten Studien- bzw. Unterrichtsprojekt.

Die zwei vierstündigen fachwissenschaftlichen Vorlesungen im Modul 3 werden jeweils ergänzt durch 2-stündige vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Seminare. Im Modul 3 müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.

Das Modul 3 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen des Begleitseminars präsentieren und reflektieren die Studierenden ihr fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt, das sie in der Praxisphase durchführen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
B9: Didaktik und Planung des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Fachdidaktische Theorien (Oberseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsplanung für das Fach Pädagogik (Oberseminar)	4
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 10	
B10: Rahmenbedingungen und Praxis des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Voraussetzungen und Praxis des Pädagogikunterrichts (Oberseminar)	4
	Teil 2: Empirische Befunde und Forschungsdesiderate zum Pädagogikunterricht (Übung)	2
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 8	
Wahlpflichtbereich (ein Modul ist zu wählen)*		
A 4: Bildung und Gesellschaft	Teil 1: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Teil 2: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Teil 3: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Modulprüfung	3
Gesamt: 13		
A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	s. o.
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	s. o.
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

*Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor oder im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt (BIWI) absolviert wurde.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Wahlpflichtmodul (A_{4/5/6}) wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit absolviert. Im Modul B₉ wird eine Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n korrigiert wird.

Die Modulprüfung im Modul B₁₀ besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Studienleistungen der Module erbracht worden sind und die benotete Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Note für das Modul B₉ geht mit 30 % in die Fachnote ein, die Note für das Modul B₁₀ geht mit 25 % in die Fachnote ein, die Note für das Wahlpflichtmodul macht 45 % der Fachnote aus.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung des Praxissemesters dient Modul B₉, Teil 2.

Modul B₁₀, Teil 1 ist als die das Praxissemester begleitende Veranstaltung zu belegen. Teil 2 dient der Vertiefung.

Die Begleitveranstaltung zum Praxissemester wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Darüber hinaus ist für die Zulassung das Latinum oder Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum oder das Graecum bis spätestens zur ersten Prüfungsanmeldung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III a: Erkenntnis und Grund	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III b: Handlung und Norm	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III c: Kultur und Natur (ggf. religions- philosophische/religionswissen- schaftliche Studienanteile)	Fachwissenschaftliches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/ religionswissen- schaftlichen Studienanteilen)	4
	Fachdidaktisches Seminar (ggf. Seminar zu den reli- gionsphilosophischen/ religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	2
	Fachdidaktisches Seminar: „Philosophie und Religion“	2
Modul Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar „Philosophische Bildung“	5
	Fachdidaktisches Seminar „Sozialwissenschaftliche und kulturreflexive Kontexte philosophischer Bildung“	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Ein Weiterführendes Modul (M. Ed. WM III a oder b oder c) wird mit einer 40-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen wird. Die Note der mündlichen Modulprüfung ergibt die Modulnote.

In einem der nicht für die mündliche Modulprüfung gewählten Weiterführenden Module ist eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit gem. § 19, Abs. 2 zu absolvieren.

Die Modulprüfung des dritten Weiterführenden Moduls findet in Form des Forschungsberichts zum Praxissemester (vgl. §11 GPO-M.Ed.) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktik besteht aus einer großen Studienleistung (Hausarbeit) im Seminar "Philosophische Bildung". In der Modulprüfung werden alle Kompetenzen des Moduls abgeprüft.

Das mit der mündlichen Modulprüfung abgeschlossene weiterführende Modul geht mit 40 %, die drei anderen Module gehen mit jeweils 20 % in Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird im Seminar „Philosophische Bildung“ des Moduls ‚Fachdidaktik‘ vorbereitet und von einem fachdidaktischen Seminar der weiterführenden Module begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt (Forschendes Studieren) durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Physik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem ist für die Zulassung der Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik, Plasmaphysik)	Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich	6
	Versuche im Fortgeschrittenenpraktikum zu gewähltem Bereich oder Veranstaltungen aus der theoretischen Physik	6
	Modulprüfung	2
Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“	Praktikum	2
	Seminar zum Praktikum	2
Modul „Praxissemester“	Seminar zur Vorbereitung des Praxissemesters	2
	Seminar zur Begleitung des Praxissemesters	2
	Modulprüfung	1
Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“	Seminar zur fachlichen Vertiefung	2
	Seminar zu speziellen fachdidaktischen Fragen	2
Modul „Schlüsselkompetenzen“		4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

Das Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ schließt mit einer Modulprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Die Note der Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Im Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperimentes statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Für das Modul „Praxissemester“ führen die Studierenden ein Unterrichts- und Studienprojekt durch, die in einem Forschungsbericht (ca. 20 Seiten) dokumentiert werden. Der Forschungsbericht wird benotet und als Modulnote übernommen.

Im Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integriertem Vortrag zur didaktischen Rekonstruktion eines Themas der modernen Physik statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ schließt je nach konkretem Modulangebot mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Die Note dieser Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Modulen.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. 2). Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen (Forschungsbericht).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Masterarbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z. B. gleiche quantitative Anteile). Bei Gruppenarbeiten dürfen keine kompletten in sich abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Arbeit (wie die theoretische Aufbereitung, die Planung, der Aufbau oder die Durchführung eines Experimentes oder einer Untersuchung, die Auswertung, die Diskussion usw.) an je ein Gruppenmitglied delegiert werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Russisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bachelor-Absolventen des Faches Russische Kultur müssen vor der Zulassung zum M. Ed. die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul im Bereich Linguistik, ohne Leistungsnachweis bzw. vergleichbare Leistungen) eines Bachelor-Studiums des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweisen.

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in einer anderen Philologie müssen zusätzlich zu den im M. Ed.-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen die Teile „Strukturen slavischer Sprachen“ und „Geschichte der slavischen Literaturen und Kulturen“ (Russisch) des Einführungsmoduls belegen.

Alle Bachelor-Absolventen müssen vor der Zulassung zum M. Ed.-Studium nachweisen, dass sie über Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2 verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaft I (Methodiken)	Hauptseminar Linguistik, Literatur- oder senschaft	4
	Vorlesung Linguistik, Literatur- oder senschaft ¹	2
	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar = MAP	2
		Gesamt: 8 CP
Fachwissenschaft II (Fremdsprachenausbildung)	Lesen IV	2
	Konversation IV	2
	Sprachprüfung = SMAP	2

¹Die Vorlesung muss in dem Spezialisierungsbereich besucht werden, in dem nicht das Hauptseminar besucht wird.

Fachdidaktik I	Russischdidaktik I: Sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	3
	Russischdidaktik II: Grundlagen der Literatur-Mediendidaktik	3
	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden re = MAP	4
		Gesamt: 16 CP
Fachdidaktik II	Russischdidaktik III: Planung und Evaluation Unterricht	3
	Russischdidaktik IV: Unterrichten und ren	3
	Abschließender Forschungsbericht = MAP	1
		Gesamt: 7 CP
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul Fachwissenschaft I findet eine Modulprüfung (MAP) in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachwissenschaft II schließt mit einer Modulprüfung in Form der Sprachprüfung ‚SMAP‘ ab. Die Modulnote entspricht der Note der Sprachprüfung.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachdidaktik II wird mit einer Modulprüfung in Form des Berichtes zum fachdidaktischen Forschungsprojekt abgeschlossen. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) wird ein didaktisches Forschungsprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht (vgl. 3) ausgewertet (Hausarbeit, 6 Wochen Bearbeitungszeit).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaft

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.- Studiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen durch einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen, die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Master-Arbeit nachgeholt werden. Diese dürfen einen Umfang von 13 CP nicht überschreiten.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul	Moduleile	CP
Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht (FD)	Teil I: Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaft Teil II: Fachdidaktisches Aufbauseminar	8 CP (Fachdidaktik)
Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (FW) (Zwei Teile sind zu wählen, die nicht Gegenstand des Koop-Moduls sind)	Teil I: Seminar aus der Disziplin Politikwissenschaft Teil II: Seminar aus der Disziplin Sozialökonomik Teil III: Seminar aus der Disziplin Soziologie	9 CP (Fachwissenschaft)
Begleitmodul zum Praxissemester (Prax M.Ed.)	Teil I: Vorbereitung des Praxissemesters Teil II: Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters	5 CP (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)
Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte (Koop)	Teil I: Kooperationsseminar: Unterrichtsproduktorientierte Umgestaltung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel einer der Disziplinen Politikwissenschaft, Sozialökonomik oder Soziologie Teil II: strukturierte Betreuung	5 CP (Fachwissenschaft) 4 CP (Fachdidaktik)
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP aus dem Kontingent des Praxissemesters)		

Das Modul „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ ist in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Inter- nationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

3)Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Mastermodul „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ wird abgeschlossen durch eine Modulprüfung am Ende des Aufbauseminars (Referat und Hausarbeit). Ein unbenoteter Studiennachweis (Feedback zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung) in der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung zum Abschluss des Moduls.

Das Kooperationsmodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ wird entweder mit einer schriftlichen oder mit einer mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Bei der schriftlichen Prüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Prüfung im Modulteil 1 oder 2 ablegen. Die mündliche Modulprüfung hat einen Umfang von 20-30 Minuten. In jeder Modulprüfung werden alle im Modul vermittelten Kompetenzen abgeprüft. Im Falle der schriftlichen Modulprüfung in Modulteil 1 oder 2 ist im jeweils anderen Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen, im Falle der mündlichen Modulprüfung ist in beiden Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen.

Im Begleitmodul zum Praxissemester erfolgt die Benotung durch eine Modulprüfung in Form eines Forschungsberichtes.

Das Mastermodul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ durch eine mündliche Modulprüfung benotet.

Die Fachnote im Fach Sozialwissenschaft errechnet sich zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Module.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
Modulprüfung
Modulprüfung
Modulprüfung
Modulprüfung

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sport

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor der Aufnahme des Studiums Master of Education mit dem Fach Sport hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich (Modul 2, B. A.), das nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.	6 3
	Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/ Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport	3
	Prüfung (Lehrprobe/Präsentation)	
Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	7 3
	Geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	Prüfung (mündliche Prüfung)	I
Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik	Veranstaltung zur didaktischen Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Sportunterricht	7 3
	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer/sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Prüfung (Klausur oder Hausarbeit)	I
Modul 4: Unterrichtspraxis	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	II 3
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)	3
	Nachbereitungsseminar zum Praxissemester	3

	Prüfung (Forschungsbericht)	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 findet die Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird. Das Ergebnis der Lehrprobe bzw. Präsentation wird als Modulnote übernommen.

In Modul 2 findet die Modulprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/ sozial-wissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 3 findet die Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 4 findet die Modulprüfung in Form eines Forschungsberichtes statt. Das Ergebnis der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch, welches in Form eines Forschungsberichtes dokumentiert wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem WS 2015/16 in den Studiengang einschreiben. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 23.06.2015 und des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 11.11.2015, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.12.2015, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 16.11.2015, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 25.11.2015, der Fakultät für Philologie vom 25.11.2015, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 28.11.2012, der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 15.07.2015, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 24.04.2015, der Fakultät für Mathematik vom 01.07.2015, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 18.11.2015, der Fakultät für Geowissenschaften vom 26.11.2015, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 27.04.2015 und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 07.07.2015

Bochum, den 7. Januar 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich